

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt München

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 20 a, Abs. 1 und 2, Art. 23, Art. 35 Abs. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2025 (GVBl. S. 637), sowie Art. 45 und 46 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366; 2014 S. 20, BayRS 2022-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2024 (GVBl. S. 170), folgende Satzung:

§ 1

Die Hauptsatzung der Landeshauptstadt München vom 04.10.2012 (MüABl. S. 334), zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2023 (MüABl. 2024, S. 3), wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „2.981,00“ durch die Angabe „3.307,00“ ersetzt.
2. In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „5.881,00“ durch die Angabe „6.461,00“ ersetzt.
3. Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die stellvertretenden Vorsitzenden erhalten 4.882,00 Euro mit der Maßgabe, dass pro Fraktion eine stellvertretende Vorsitzende bzw. ein stellvertretender Vorsitzender und ab 15 Mitgliedern einer Fraktion zwei stellvertretende Vorsitzende benannt werden können.“

4. Absatz 1 Satz 7 erhält folgende Fassung:

„Der Stadtrat kann durch Beschluss auf die jeweils anstehende Erhöhung nach Satz 5 und alle weiteren in dieser Satzung vorgesehenen Dynamisierungen verzichten.“

5. Absatz 1 Satz 8 erhält folgende Fassung:

„Die Grundaufwandsentschädigung nach den Sätzen 1-3 beinhaltet eine durch die Wahrnehmung des ehrenamtlichen Stadtratsmandats durch das Stadtratsmitglied notwendige Anschaffung einer für das Gebiet des Münchner Verkehrs- und Tarifverbundes (MVG) oder darüber hinaus benötigten Zeitkarte (z.B. Deutschlandticket) als pauschale Vergütung für entstandene Reisekosten.“

6. Absatz 1 Satz 9 erhält folgende Fassung:

„Ist ein Stadtratsmitglied an der Wahrnehmung seiner Aufgaben länger als drei Monate verhindert, so wird die Entschädigung nach den Sätzen 1 bis 6 ab dem vierten Monat zur Hälfte gewährt.“

7. In Absatz 2 wird die Angabe „44,29“ durch die Angabe „48,17“ ersetzt.

8. In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „26,17“ durch die Angabe „28,46“ ersetzt.

9. In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „16“ durch die Angabe „17,41“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.